

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien aus dem Stipendienfonds der Europa-Universität Flensburg (Stipendienrichtlinie)

in der Fassung vom 23. Juni 2026

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), und § 22 Absatz 1 Satz 2 HSG hat das Präsidium der Europa-Universität Flensburg (EUF) am 23. Juni 2026 die folgende Richtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Bewerbungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren
- § 5 Ranglisten
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Umfang, Dauer, Fortsetzung und Ende der Förderung
- § 8 Ausschluss der Doppelförderung
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinie ergänzt die Regelungen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mit der Vergabe von Deutschlandstipendien aus dem Stipendienfonds an deutsche, internationale und geflüchtete Studierende verfolgt die EUF mehrere Zielsetzungen:

1. Studierende für herausragende inner- und außeruniversitäre Leistungen zu honorieren beziehungsweise sie zu solchen Leistungen anzuregen und dabei zu unterstützen,
2. solchen Studierenden ein konzentriertes und erfolgreiches Studium zu ermöglichen, die Herausforderungen in der eigenen Bildungsbiographie erfolgreich gemeistert haben beziehungsweise meistern,
3. begabte und engagierte junge Menschen in ihrer Entscheidung zur Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung eines Universitätsstudiums zu bestärken,
4. private Förderinnen und Förderer aus Flensburg und Umgebung, wie zum Beispiel Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine, als Unterstützer von begabten, benachteiligten oder engagierten Studierenden und als Partnerinnen und Partner der EUF zu gewinnen und

5. durch gezielte Förderung von begabten und engagierten Studierenden den Standort Flensburg und Umgebung zu stärken, Potenziale auszuschöpfen und dem Fach- und Führungskräftemangel entgegenzuwirken.

(3) Die Stipendien gemäß dieser Richtlinie werden auf Antrag vergeben. Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Zahl der übernommenen Patenschaften.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Deutschlandstipendiums oder auf dessen Fortsetzung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(5) Die Stellung eines Erst- oder Verlängerungsantrags auf ein Stipendium entbindet nicht von der Pflicht zur Rückmeldung und der damit verbundenen fristgerechten Zahlung der Gebühren und Beiträge an die EUF.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Stipendienkommission ist für die Vergabe der Deutschlandstipendien zuständig, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Stipendienkommission besteht aus den nachfolgend aufgeführten Funktionsmitgliedern, die sich durch andere Personen aus ihrem Funktionsbereich bei Kommissionssitzungen vertreten lassen können:

1. ein Präsidiumsmitglied,
2. die Referentin oder den Referenten des Deutschlandstipendiums,
3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studierendenservice,
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Chancengleichheit,
5. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des International Office.

Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 5 werden vom Präsidium bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder der Stipendienkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Stipendienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Für die Administration des Ausschreibungs-, Bewerbungs- und Auswahlverfahrens ist die Referentin oder der Referent für das Deutschlandstipendium zuständig.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Stipendien werden einmal jährlich vergeben. Die Ausschreibung wird über den E-Mail-Verteiler der EUF und über das Bewerbungsportal veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet in der Regel am 15. September eines jeden Jahres, sofern das Bewerbungsportal kein anderes Datum ausweist. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. September eines Jahres.

(2) Der Ausschreibungstext enthält:

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
2. Angaben zu den von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
3. Angaben zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren und

4. die Bewerbungs- und Einreichungsfristen.

§ 4 Bewerbungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch ein zweistufiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Antragsberechtigt für ein Deutschlandstipendium der EUF sind:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang besitzen, die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich um einen entsprechenden Studienplatz an der Europa-Universität Flensburg bewerben und
2. Studierende, die an der Europa-Universität Flensburg für einen Bachelor- oder Masterstudiengang zugelassen sind.

(2) In der ersten Stufe erfolgt die Bewerbung für ein Deutschlandstipendium über ein Online-Formular im Bewerbungsportal der EUF (Bewerbungsverfahren). Im Rahmen dessen reichen die Bewerberinnen und Bewerber die nachfolgend aufgeführten Unterlagen ein:

1. komplett ausgefülltes Online-Bewerbungsformular,
2. tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf,
3. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für einen Bachelorstudiengang oder Bachelorstudierenden: Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
4. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für einen Masterstudiengang oder Masterstudierenden: Bachelorzeugnis,
5. bei bereits immatrikulierten Bachelor- und Masterstudierenden: Nachweise über die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Notenübersichten),
6. Nachweise über besondere studienbezogene Leistungen,
7. Nachweise über besondere ehrenamtliche Aktivitäten,
8. Nachweise und Angaben zu besonderen persönlichen oder familiären Herausforderungen und
9. eine Erklärung, ob ein begabungs- und leistungsabhängiges Stipendium bei einer anderen inländischen oder ausländischen Einrichtung beantragt oder bezogen wird (Doppelförderung).

Die Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Nachweise in anderen Sprachen sind in Übersetzung vorzulegen; Zeugniskopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(3) Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden von der Referentin oder dem Referenten für das Deutschlandstipendium auf Vollständigkeit geprüft. Es können nur vollständige Anträge für das Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Im Anschluss werden unter Berücksichtigung der Regelungen zu den Auswahlkriterien nach § 6 und zur Weiterbewilligung nach § 7 Ranglisten nach Maßgabe von § 5 erstellt und der Stipendienkommission zugeleitet.

(4) Die Stipendienkommission bewilligt auf Grundlage der Ranglisten unter Berücksichtigung der Zahl der übernommenen Patenschaften über die Vergabe der Deutschlandstipendien (Auswahlverfahren). Die Stipendienkommission nimmt im Rahmen dessen eine eigene Be-

wertung der Unterlagen vor und kann von der Bewertung der Referentin oder dem Referenten für das Deutschlandstipendium abweichen. Die jeweils rangbesten Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils ein Deutschlandstipendium. Besteht unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit für das letzte zu vergebende Stipendium, entscheidet das Los über dieses Stipendium.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Förderung über spezielle Rangliste gemäß § 5 Absatz 5 erhalten, können nicht auch über die allgemeine Rangliste gemäß § 5 Absatz 4 eine Förderung erhalten. Bewerberinnen und Bewerber, welche zwar die Voraussetzungen für zweckgebundene Stipendien einer speziellen Rangliste erfüllen, aber über die jeweiligen speziellen Ranglisten keine Förderung erhalten, können über die allgemeine Rangliste nach § 5 Absatz 4 eine Förderung erhalten.

(6) Ausnahmeweise kann die Entscheidung über die Stipendienvergabe auch rückwirkend erfolgen, wenn besondere Umstände, beispielsweise organisatorische, dies erforderlich machen.

(7) Nach der Entscheidung der Stipendienkommission informiert die Referentin beziehungsweise der Referent für das Deutschlandstipendium die Bewerberinnen und Bewerber über das Bewerbungsportal über die Annahme oder Ablehnung ihres Antrags.

§ 5 Ranglisten

(1) Basierend auf den Angaben wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Gesamtwert ermittelt. Dazu wird im ersten Schritt ein Basiswert als Durchschnittsnote aus der Kategorie 1 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 berechnet. Dabei sind ausländische Noten nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf Grundlage des Basiswerts wird in einem zweiten Schritt der Gesamtwert ermittelt, in dem

1. bei einem Nachweis Leistungen der Kategorie 2 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 um bis zu 0,1 Bonuspunkte,
2. bei einem Nachweis von Engagement der Kategorie 3 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ebenfalls um bis zu 0,1 Bonuspunkte und
3. bei einem Nachweis von besonderen Herausforderungen der Kategorie 4 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 um bis zu 0,1 Bonuspunkte subtrahiert werden.

Insgesamt können Kategorien übergreifend maximal 0,3 Bonuspunkte vom Basiswert in Abzug gebracht werden.

(3) Der Basiswert muss grundsätzlich mindestens 2,0 oder weniger betragen, um förderungsfähig zu sein. Ausnahmen können sich aus den spezifischen Zweckbindungen der privaten Mittelgeberinnen und Mittelgeber ergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Mittel mindestens 15 Leistungspunkte pro abgeschlossenem Fachsemester vorweisen können, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(4) Die Gesamtwerte der Bewerberinnen und Bewerber mit einem Wert von mindestens 2,0 oder weniger und einem ausreichenden Studienfortschritt gemäß Absatz 3 Satz 4 werden in eine allgemeine Rangliste gebracht.

(5) Entsprechend den Zweckbindungen der privaten Mittelgeberinnen und Mittelgeber werden weitere Ranglisten erstellt (spezielle Ranglisten). Die speziellen Ranglisten werden ge-

genüber der allgemeinen Rangliste vorrangig gefüllt. Es werden darin lediglich Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, welche jeweils die spezifischen Voraussetzungen der privaten Mittelgeberinnen und Mittelgeber erfüllen. § 6 Auswahlkriterien

(1) Es werden die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien zur Ermittlung des Gesamtwertes nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 und 2 herangezogen:

1. Hervorragende Leistungen in Schule beziehungsweise Studium (Kategorie 1),
2. besondere studienbezogene Leistungen (Kategorie 2),
3. soziales und ehrenamtliches Engagement (Kategorie 3),
4. persönliche und familiäre Herausforderungen (Kategorie 4).

Einzelheiten zu den 4 Kategorien werden in den folgenden Absätzen 2 bis 5 geregelt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind jeweils nachweispflichtig.

(2) In der Kategorie 1 wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der Studienleistungen im Studium oder von hälftigen Anteilen entsprechend der folgenden Tabelle als Basiswert ermittelt. Es können ausschließlich solche Leistungen bis einschließlich des vorangegangenen Herbstsemesters vor Antragstellung berücksichtigt werden. Im Falle einer besonderen Qualifikation, die zum Studium berechtigt, im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 b) StiPV, findet eine entsprechende Umrechnung statt.

	Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Abschlussnote des Bachelorstudiums, das Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist	Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen
Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudien-gang	100 %		
Bachelorstudierende im 1. Fachsemester	100 %		
Bachelorstudierende im 2. Fachsemester	50 %		50 %
Bachelorstudierende ab dem 3. Fachsemester			100 %
Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Masterstudien-gang		100 %	
Masterstudierende im 1. Fachsemester		100 %	
Masterstudierende im 2. Fachsemester		50 %	50 %

Masterstudierende ab dem 3. Fachsemester			100 %
--	--	--	-------

(3) Leistungen der Kategorie 2 sind ausschließlich studienbezogene Auszeichnungen und Preise sowie Auslandserfahrungen, zum Beispiel mit Erasmus, sofern diese einen Mindestaufenthalt von drei Monaten umfassen. Der Bonus gilt sowohl für internationale Studierende wie auch für Outgoings der Europa-Universität Flensburg. Eingeworbene Stipendien werden nicht berücksichtigt.

(4) Als Engagement der Kategorie 3 kann zum Beispiel die regelmäßige Mitarbeit in gesellschaftlichen, politischen, religiösen oder sozialen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Gremien innerhalb oder außerhalb der Universität in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten beiden Kalenderjahre, das aktuelle Kalenderjahr mit inbegriffen, gewürdigt werden. Dabei müssen die Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Gremien sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 21 Absatz 2 Grundgesetz bekennen. Als besondere Aktivität wird auch eine abgeschlossene Berufsausbildung gewertet. Es werden keine eingeworbenen Stipendien berücksichtigt.

(5) Herausforderungen der Kategorie 4 sind

1. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen,
2. die Betreuung von Kindern, wenn ein Sorgerecht besteht, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil,
3. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger mit mindestens Pflegestufe 2,
4. die Mitarbeit im familiären Betrieb,
5. studienbegleitende Erwerbstätigkeiten,
6. familiäre Herkunft, zum Beispiel aus einem Haushalt kommend, in dem beide Elternteile keinen Hochschulabschluss haben, oder
7. ein Migrationshintergrund.

§ 7 Weiterbewilligung

(1) Eine Weiterbewilligung ist möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im vorangegangenen Förderzeitraum zuvor ein Deutschlandstipendium an der EUF erhalten haben, können durch eine erneute Bewerbung über das Bewerbungsportal eine Weiterbewilligung beantragen.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 müssen im Rahmen einer Weiterbewilligung die Unterlagen in § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht erneut eingereicht werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderungsfähigkeit bei einer Bewerbung um eine Weiterbewilligung grundsätzlich vor, werden die Bewerbungen für eine Weiterbewilligung gegenüber erstmaligen Bewerbungen vorrangig behandelt. Dazu werden in einem ersten Schritt alle Bewerbungen für eine Weiterbewilligung auf die Ranglisten nach § 5 verteilt. Ein Wechsel von einer speziellen Rangliste in die allgemeine Rangliste ist möglich, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Die übrigbleibenden Stipendien werden in einem zweiten Schritt auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die sich erstmalig bewerben.

(4) Die Wünsche der Förderer hinsichtlich Fachrichtung und Profil der geförderten Personen bleiben unberührt und werden im Rahmen der übrigen Vorgaben weiterhin vorrangig berücksichtigt.

§ 8 Umfang, Dauer, Fortsetzung und Ende der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Absatz 2 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.

(2) Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Immatrikulation in einem an der EUF angebotenen Studiengang.

(3) Die Stipendien werden für mindestens ein Kalenderjahr bewilligt. Anderes kann sich in Folge von längerfristigen Förderzusagen der privaten Mittelgeberinnen oder Mittelgeber aus der Ausschreibung ergeben. Stipendiatinnen und Stipendiaten können sich im Folgejahr erneut bewerben.

(4) Die Förderung dauert in der Regel bis zum Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Die Förderungsdauer kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiedauer aus besonderen Gründen nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 StipG verlängert. Unabhängig davon endet die Förderung spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem

1. das Studium erfolgreich beendet wurde; dies ist der Fall, wenn dem Stipendiaten oder der Stipendiatin die Abschlussnote des Studiums bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wurde.
2. das Studium abgebrochen wird,
3. die Fachrichtung gewechselt wird oder
4. die Exmatrikulation erfolgt.

§ 9 Ausschluss von Doppelförderung

(1) Ein Deutschlandstipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine beabzugungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 StipG erhält.

(2) Sollte eine solche Förderung nach Bewilligung des Deutschlandstipendiums erlangt werden, ist die oder der Studierende verpflichtet, dies der EUF unverzüglich mitzuteilen. Die Bewilligung kann widerrufen werden. Gegebenenfalls zu viel geleistete Zahlungen sind zurückzahlen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist vor einem Widerruf und gegebenenfalls vor einem Bescheid über eine Rückzahlungsverpflichtung zu hören.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Stipendienrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stipendienrichtlinie der EUF vom 18. März 2025 außer Kraft.

Flensburg, 23. Juni 2026

Prof. Dr. Christian Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg